Satzung

über die Unterschutzstellung von 135 Einzelbäumen
(3 Ahorn, 3 Birken, 2 Buchen, 28 Eichen, 95 Linden, 2 Roteichen, 2 Kastanien)
entlang der Straße "Neddenhüsen" in Ganderkesee
(Flurstücke 287/1, 293/1, 295/16 und 297/1 der Flur 43 sowie
204/15, 83/7, 83/8, 86/14, 358/3, 361/1, 361/2, 368/1, 340/9 und 331/6
der Flur 45 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf den oben näher bezeichneten Grundstücken entlang der Straße "Neddenhüsen" nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in der Karte (Anlage 1) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karte im Maßstab von 1:500, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 239**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,

- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von zusätzlichen Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Durchfahrtsfläche zu den Hintergrundstücken, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatschG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- 1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
- 2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatschG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

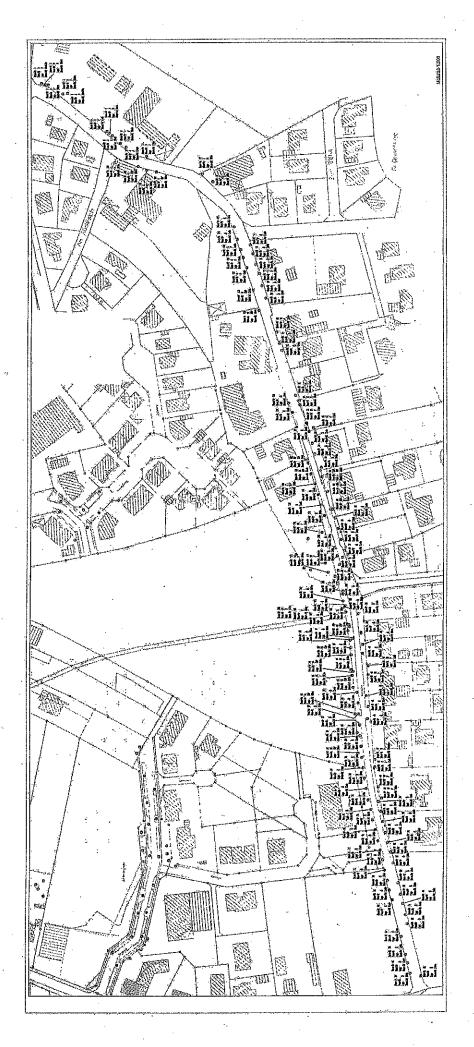
Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 05.07.2011

Alfce Gefken-Klaas Bürgermeisterin



Hinweis: Es handelt sich hierbei um einen minimierten Kartenauszug (die Maßstabangabe ist entsprechend nicht korrekt)

